

Wohngeld

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf diese Zahlungen. Und den sollten Sie auch wahrnehmen, um zu erschwinglichen Kosten in einer angemessenen Wohnung leben zu können. Vielleicht gehören Sie zu den Anspruchsberechtigten, wissen es aber nicht. Hier deshalb einige Hinweise:

Beim Wohngeld spielt es keine Rolle, ob Sie in einem Altbau oder Neubau wohnen, ob Sie Mieter oder Eigentümer des Wohnraums sind.

Auch Untermieter einzelner oder mehrerer Zimmer einer Wohnung können Wohngeld beantragen.

Mieter von Genossenschafts- oder Stiftswohnungen und Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes gehören bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls zum Kreis der Anspruchsberechtigten.

Beachten Sie aber:

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen (z.B. ALG II und Sozialgeld, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII u.a.) sowie die Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs der jeweiligen Leistung mit berücksichtigt worden sind. Da die angemessenen Wohnkosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung übernommen werden, wirkt sich der Ausschluss vom Wohngeld jedoch nicht nachteilig aus.

Auch alleinstehende Studenten erhalten grundsätzlich kein Wohngeld, wenn sie dem Grunde nach Anspruch auf Leistung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz haben.

Ob und in welcher Höhe Ihnen Wohngeld zusteht, richtet sich nach folgenden Kriterien:

Haushaltsgröße,

Höhe des Gesamteinkommens,

Höhe der zuschussfähigen monatlichen Miete oder entsprechenden Belastung bei Eigentümern von Wohnraum.

Bei der Haushaltsgröße zählen alle Familienmitglieder mit, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens geht die Wohngeldstelle in der Regel von den im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen aus.

Von der (Brutto-)Gesamtsumme können dann unter Umständen bestimmte nicht steuerpflichtige Einnahmen abgesetzt werden. Außerdem kann von der Gesamtsumme generell ein Pauschalbetrag von 6 % abgezogen werden. Dieser Pauschalsatz erhöht sich in drei Stufen auf bis zu 30 %, je nachdem, ob Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung,



zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbaren Versicherungen und Steuern vom Einkommen entrichtet werden. Bei Schwerbehinderung und für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen kommen weitere Frei- und Abzugsbeträge zur Anwendung. Für die Wohngeldberechnung werden also wesentlich niedrigere Beträge als die Bruttoeinnahmen herangezogen.

Noch etwas ist wichtig: Bei der Bewilligung von Wohngeld ist die monatliche Miete (oder Belastung) nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag zuschussfähig. Dieser richtet sich u.a. nach der Größe des Haushalts, dem Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung und bestimmten Ausstattungsmerkmalen.

Einkommenserhöhungen oder Mietsenkungen von mehr als 15 % während eines Bewilligungszeitraumes sind der Wohngeldstelle zu melden. Das Wohngeld wird dann neu berechnet und ggf. gekürzt oder eingestellt.

Wohngeld bekommen Anspruchsberechtigte nicht automatisch. Dafür muss ein Antrag gestellt werden. Die entsprechenden Formulare sind beim bezirklichen Bürgeramt erhältlich. Dort berät man Sie auch in allen weiteren Fragen zum Thema Wohngeld. Wenn Sie testen wollen, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben und wie viel Wohngeld Sie erhalten würden, können Sie den Wohngeldabfrageservice nutzen. Das Stellen eines Antrags ersetzt der Abfrageservice jedoch nicht! Weitere Informationen zum Wohngeld erhalten Sie über das Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter „Wohngeld 2006 - Ratschläge und Hinweise“ (www.bmvbs.de).

Auch wer nicht genau weiß, ob Anspruch auf Wohngeld besteht, ein Antrag kann in jedem Fall gestellt werden. Sonst würde vielleicht doch Geld verschenkt ...